

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Per Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Per Fax: 0211-475-2671

Ihr Schreiben vom
28.06.2019

Ihr Zeichen
53.04-0018507-0008-G4-
0038/19/7.22

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KR 56-06.19 IMS

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Regine Becker

Datum
26. August 2019

Antrag der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion

Sehr geehrter Herr Lowis,
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:

I) Grundsätzliches

a) Ressourcenverbrauch, Umweltbelastung und Produkten

Es sollen zwischen 802.000t/a und 2.336.000 t/a Weizen v.a. zu Flüssigfutter, Kleiepellets, Vitalkleber und Stärke und diese teilweise weiter zu Glucose verarbeitet werden.

Mit solchen Produkten werden Massentierhaltung, Gentechnik, Monokultur und Nahrungsdefizite zementiert.

Insgesamt ist der hier beantragte „Veredelungsprozess“ bezogen auf den Erhalt der Lebensgrundlagen schädlich und wird daher vom BUND abgelehnt.

b) Genehmigungsverfahren

Es wird eine Neugenehmigung beantragt. Jedoch sollen dabei alte Anlagen-
teile weitergenutzt werden. Da diese nicht in allen Fällen beschrieben
werden hinsichtlich ihrer Ausstattung, ihres Alters, ihrer Kapazität etc., ist

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



unklar, ob sie dem Stand der Technik und den aktuellen Umwelanforderungen entsprechen.

Daher und weil die Altanlage weiterhin ohne konkrete Befristung betrieben werden soll, steht auch die Altgenehmigung auf dem Prüfstand. Zudem wird nur von einer Stilllegung und nicht von Abriss oder Demontage der Altanlage geschrieben.

Es bedarf einer eindeutigen Abgrenzung und Ausweisung der alten und neuen Anlagenteile. Die Abgrenzung in den Apparatelisten ist nicht durchgängig und stimmt nicht immer mit dem Fließbild überein.

Beispiel: Aggregat in BE 100 FB mit Titel „Anmerkung1“ unklar: was ist das? Es sind keine Apparatenummer und Daten zugeordnet.

c) Kapazität

Die Kapazität zur eingesetzten Weizenmenge ist in den Formularen 1 und 3 unterschiedlich ausgewiesen. Es schwankt die potentielle Jahreskapazität zwischen ca. 800.000 t/a und ca. 2.336.000t/a (gerechnet bei 8700 h/a).

Auch ist eine höhere Auslastung als bei Maisstärke geplant (s. UVP-Vorprüfung S.12).

Welche Kapazitätsgrenze soll gelten und wie wird sie seitens der Behörde nachvollziehbar überwacht?

II) UVP

Die UVP-Vorprüfung ist vollkommen unzureichend, weil u.a.

- a) Die Kapazitäten und damit die Emissionen unklar sind.
- b) die Emissionen durch die Neuanlage mit angeblicher Stilllegung der Altanlage ausgeglichen werden sollen ohne Berücksichtigung, dass hier auch gleichzeitig eine höhere Auslastung beabsichtigt ist.
- c) Die Kumulation mit anderen Vorhaben am Standort nicht berücksichtigt wird.
- d) Die Verkehrssituation bereits jetzt die Kapazität der vorhandenen Straßen überschreitet
- e) Lärm durch alte Aggregate unzureichend beschrieben wird
- f) Die Wasserentnahme und Belieferung per Schiff insbesondere in Hitze- und Trockenperioden wie 2018 und 2019 überhaupt nicht angesprochen und damit berücksichtigt wird.
- g) Die Auswirkung invasiver Arten von Pilzen oder Samen durch Transport und Lieferung des Weizens wurden gar nicht thematisiert. Dies hätte zumindest für den schwarzen Weizenrost erfolgen müssen.
- h) Bisher keine UVP an diesem Betriebsstandort durchgeführt wurde.

Es wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

III) Luftemissionen /-Immissionen / Luftreinhalteplanung

- a) Der Trockengehalt von Weizen ist höher als Mais, es ist mit mehr Staubentwicklung bei Transport und Verarbeitung zu rechnen. Doch die Berechnungen bzgl. der Staubemissionen sind wie bereits unter dem Punkt UVP angesprochen, nicht nachvollziehbar. Zudem waren alte Filter, die weiter genutzt werden, auf andere Staubkorngrößen ausgelegt.
- b) Es ist unklar, welche Abluftströme in welcher Abluftquelle zusammengeführt werden. Die Verteilung von Abluftströmen auf mehrere Quellen zum Zwecke der Unterschreitung von Irrelevanzgrenzen ist unzulässig, die Abluftmengen und –frachten sind zu summieren und gemeinsam zu betrachten.
- c) Eine Erhöhung von Abluftquellen-Schornsteine zum Zwecke der Verdünnung und „Anpassung“ des Berechnungsraumes ist nicht zulässig.
- d) Luftreinhalteplanung: Das Gebiet unterliegt der Luftreinhalteplanung. Die Feststellung der Vorbelastung hat nahe den Emissionsquellen und nicht anhand weit entfernter Messstellen zu erfolgen.

Zitat aus dem Urteil des EUGH vom 29.06.2019 in der Rechtssache C-723/17:

Aus Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. b der Luftqualitäts-Richtlinie geht hervor, dass die Probenahmestellen so einzurichten sind, dass die Messung „sehr kleinräumiger Umweltzustände“ in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird, und zum anderen, dass die Luftproben möglichst für die Luftqualität eines Bereichs von bestimmter Größe repräsentativ sind. Diese Bestimmung verlangt, dass die Messungen eine Wiedergabe der Luftqualität eines Straßenabschnitts von nicht weniger als 100 m Länge für den Verkehr und einer Fläche von nicht weniger als 250 m x 250 m für Industriegebiete erlauben.

Da die Messstelle Krefeld-Hafen mind. 400 m entfernt von den hier beantragten Aggregaten liegt und somit gemäß o.g. Urteil nicht ausreichend für die Beurteilung der Luftqualität ist, zudem der Massenstrom der beantragten Anlage insgesamt eine Summe von über 10 kg/h Staub aufweist, sind

- weitergehende Reduzierungsmaßnahmen zur Entstaubung zu treffen oder
 - die Kapazität so weit zu reduzieren, dass die Grenzwerte der Luftqualitäts-Richtlinie eingehalten werden können
 - an der zentralen Abluftquelle eine kontinuierliche Überwachung der Staubemissionen einzurichten.
- e) Nicht für alle Filter und Abluftgebläse etc. werden die erforderlichen Daten angegeben. Ob vorhandene und neu geplante Filter ausreichend bemessen und geeignet sind, wird bezweifelt. Es sind konkrete Daten für jede Filtereinrichtung vorzulegen. Zudem sollte die Option zur Errichtung weiterer Filter vorbehalten werden.
 - f) Staubbestandteile wie Schwermetalle, radioaktive Bestandteile oder Rückstände von Pestiziden etc. (z.B. Glyphosat) werden gar nicht ausgewiesen und sind anscheinend nicht überprüft worden.

Aber insbesondere Weizen aus Ostblockländern kann radioaktive Nukleide, gentechnisch veränderter Weizen aus den USA Glyphosat-Spuren enthalten, die in Folge der Kapazität zu relevanten Mengen summieren. Auch diese sind zu untersuchen und öffentlich auszuweisen.

- g) Mit der Umstellung auf Weizen sind zusätzliche Behandlungs-/Verarbeitungsschritte erforderlich, die Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben. Da das vorhandene Kraftwerk bereits bei der Aufstellung des Luftreinhalteplanes negativ aufgefallen ist, müssen hier in jedem Fall die zusätzlichen Emissionen durch das Kraftwerk angegeben und in die UVP und die Bewertung einbezogen werden.

IV) Geruch

Die Anlage und der Umgang mit organischen, verderblichen Stoffen birgt viele Geruchsquellen wie z.B.

- a) Der Feuchtegehalt des Weizenmehls muss zur weiteren Verarbeitung auf 14-16% eingestellt werden und zur besseren Durchfeuchtung 2-6h in Abstehzellen zwischengelagert werden.
- b) Das Flüssigfutter wird durch zahlreiche Behälter und Rohrleitungen mit mal mehr, mal weniger Standzeit befördert, bevor es in die Abfüllung gelangt.
- c) Zur Vermeidung von Legionellen wird mit Bioziden und teilweise geruchsintensiven Reinigungsmitteln gearbeitet.

Hitzeeinwirkungen können zum frühzeitigen Verderben der Lebensmittel in den Behältern führen, was wiederum starke Geruchsentwicklung verursacht, die durch Gewebefilter nicht zurückgehalten werden können.

Dass die Geruchsemissionen an diesem Standort über den Irrelevanzgrenzen liegen, haben nicht zuletzt die zahlreichen Beschwerden aus der Nachbarschaft gezeigt.

Daher sind weitere Maßnahmen zur Geruchsvermeidung zu ergreifen.

Angesichts des Klimawandels und der Hitzeperioden der vergangenen Jahre stellt sich die Frage nach der Kühlung von Aggregaten und Rohren, was allerdings weitere Umweltbelastung durch Energieverbrauch, Emissionen und umweltgefährdende Stoffe beinhaltet.

Auch dies ist für den BUND ein Grund für die Ablehnung des Vorhabens.

V) Lärm

Die Schallprognose ist unzureichend.

Der Lärmpegel an der Düsseldorfer Straße ist bereits sehr hoch, es ist keine Zusatzbelastung mehr möglich.

Doch die vorhandene Anlage zur Pelletierung und die Stärketrocknungsanlage sollen als Bestandsanlagen unverändert weiter betrieben und wurden deshalb im Rahmen der Geräuschprognose nicht berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, kann mit einer Neugenehmigung nicht einfach Altbestand gesichert werden.

Die Schallprognose ist mit vollständigen und aktuellen Angaben vorzulegen und die Schalldämpfungsmaßnahmen müssen über dem Stand der Technik liegen, da hier mehrere zusätzliche Belastungen auch durch

- a) mehr Verkehrslärm
- b) mehr Abfüllvorgänge
- c) mehr lärmintensive Aggregate (z.B. Trommelsiebe)
- d) neue Lärmquellen weiterer Vorhaben am Standort

hinzukommen.

Bestandsanalagen sind teilweise nicht eingehaust, Ob Schalldämpfer hier ausreichen, wird bezweifelt. Es sollte die Option für weitergehende Schalldämpfungsmaßnahmen vorbehalten werden.

Auch das Thema Infraschall ist zu untersuchen.

VI) Verkehr /Logistik

Die Verkehrsuntersuchung ist für die Bewertung der zukünftigen Verkehre unzureichend.

- a) Die Annahmen zur Verkehrsentwicklung berücksichtigen nicht den Zuwachs durch derzeitige neue Ansiedlungen.
- b) Die geplanten Verkehrsmaßnahmen der Stadt Krefeld sind nicht im Vorhinein zur Anrechnung zur bringen, da ihre Umsetzung ungewiss ist.
- c) Die umgebenden Straßen sind bereits heute mit LKW-Verkehr ausgelastet. Häufig kommt es zu Staus an der Kreuzung Hafenstraße, wenn die Hafenbahn die Fahrbahn quert.
Daher ist zusätzlicher LKW-Verkehr abzulehnen. Die zahlreichen Ausnahmen für die Abweichung der Belieferung und des Abtransports mit Bahn und Schiff sind einzugrenzen und ggf. die Kapazität zu drosseln.
- d) Der Schiffsanleger schmälert die Hafeneinfahrt. Dies kann zur Behinderung des Schiffsverkehrs führen. Zudem bringen die übrigen Neuansiedlungen ein höheres Schiffsaufkommen mit.

VII) Natur- und Artenschutz

Die möglichen Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Schutzgebietes sind unzureichend analysiert

Zu diesem Thema wird auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.

VIII) Abfall

Lt. Anlagenbeschreibung wird von einem Abfallanfall von 1,5-5%, also ca.15.000 bis 24.000 t/a gemessen an der beantragten Kapazität. Lt. Formular 5 sollen nur 5209 t/a, lt. Formular 3 sollen mal 280 t/a, mal 110 t/Woche anfallen. Hier sind klare und nicht widersprüchliche Angaben zu machen und die Entsorgungswege z.B. für verdorbene Produkte aufzuzeigen.

IX) Wasser

Es kommt zu einem Mehrverbrauch von Wasser u.a. für zusätzliche Reinigungsschritte und Feuchteinstellung. Dabei fehlt eine Darstellung, inwieweit diese Erhöhung noch mit der bewilligten Grundwasserentnahmemenge vereinbar ist.

Da es zahlreiche Grundwasserentnahme-Bewilligungen am Standort gibt, bedarf es in Zeiten des offensichtlichen Klimawandels einer Regelung zum Umgang mit Grundwasserabsenkungen und Veränderungen der Fließrichtungen.

X) Ausgangszustandsbericht

Leider liegt lediglich eine Relevanzprüfung und noch kein Ausgangszustandsbericht vor.

Die Aussagen zur Vorbelastung des ehemaligen Didier-Geländes sind unzureichend.

Die Folgen der Verdichtung des sandigen Untergrundes durch die zusätzlichen Gebäude sowie durch die Versiegelung insbesondere auf Grundwasserneubildung und Grundwasserfließrichtung sind nicht thematisiert. Dies ist im AZB beizubringen.

Auch mögliche Schäden an der Uferbefestigung durch die Errichtung der Dalben werden nicht angesprochen.

XI) Anlagensicherheit / Brandschutz

Die Gutachten zu Anlagensicherheit und Brandschutz berücksichtigen die vom Mais abweichenden staubbedingten Gefahren des Weizens nur unzureichend.

Gemengelagen wie beim Brand der Fa. Compo werden ebenfalls unvollständig betrachtet.

XII) Arbeitsschutz

Aussagen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Weizen, Weizenstaub sowie dem Umgang und Einsatz von Bioziden etc. waren nicht zu finden.

Es fehlt ein Hygienekonzept.

Aus den o.g. Gründen sollte der vorgelegte Antrag zurückgewiesen werden.

Fragen, die sich aus der Erörterung dieser Einwände ergeben, behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker